I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1761/95 DES RATES

vom 29. Juni 1995

zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3366/94 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (1995)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur [1], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3366/94 [2] wurden für die Mitgliedstaaten für 1995 die Fangquoten im Regelungsbereich festgelegt.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 850/94 [3] wurde für 1995 für Schwarzen Heilbutt eine autonome Quote für die NAFO-Bereiche 2 und 3 in Höhe von 18 630 Tonnen festgesetzt.

Im Anschluß an bilaterale Verhandlungen haben die Europäische Gemeinschaft und die Regierung Kanadas eine Vereinbarte Niederschrift über Fischereifragen unterzeichnet und ihre vorläufige Anwendung vereinbart.

In der Vereinbarten Niederschrift werden die der Gemeinschaftsflotte zugeteilten höchstzulässigen Fangmengen für Schwarzen Heilbutt in den NAFO-Bereichen 3LMNO ab 16. April 1995 auf 5 013 Tonnen festgelegt.

Um die Erhaltung des Bestands an Schwarzem Heilbutt zu sichern, sollte vorgesehen werden, daß die entsprechenden Fangpläne mitgeteilt werden müssen.

Die Verordnung (EG) Nr. 3366/94 sollte daher geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 3366/94 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

2. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel* 2a

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über ihre Fangpläne für Schwarzen Heilbutt im Regelungsbereich und erstatten ihr spätestens am 1. Dezember 1995 Bericht über ihre Durchführung."

Artikel 2

Alle Fänge von Schwarzem Heilbutt, die die Mitgliedstaaten in den NAFO-Bereichen 2 und 3 nach dem 15. April 1995, aber vor dem Erlaß dieser Verordnung getätigt haben, werden auf die im Anhang genannte Quote angerechnet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1994, S. 60. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 850/95. (ABl. Nr. L 86 vom 20. 4. 1995, S. 1).
[3] ABl. Nr. L 86 vom 20. 4. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BARROT

ANHANG

„ANHANG I

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1995 (Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Kabeljau	Nordwestatlantik	NAFO 2J3KL	Belgien Dänemark Deutschland Griechenland Spanien Frankreich Irland Italien Luxemburg Niederlande Österreich Portugal Finnland Schweden Vereinigtes Königreich Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EG insgesamt	0
Kabeljau	Nordwestatlantik	NAFO 3NO	Belgien Dänemark Deutschland Griechenland Spanien Frankreich Irland Italien Luxemburg Niederlande Österreich Portugal Finnland Schweden Vereinigtes Königreich Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EG insgesamt	0
Kabeljau	Nordwestatlantik	NAFO 3M	Belgien Dänemark Deutschland Griechenland Spanien Frankreich Irland Italien Luxemburg Niederlande Österreich Portugal Finnland Schweden Vereinigtes Königreich Anteil für die Mitgliedstaaten	 513 1 574 221 2 155 1 022
			EG insgesamt	5 485

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1995 (Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Rotbarsch	Nordwestatlantik	NAFO 3M	Belgien Dänemark Deutschland Griechenland Spanien Frankreich Irland Italien Luxemburg Niederlande Österreich Portugal Finnland Schweden Vereinigtes Königreich Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EG insgesamt	4 030
Rotbarsch	Nordwestatlantik	NAFO 3LN	Belgien Dänemark Deutschland Griechenland Spanien Frankreich Irland Italien Luxemburg Niederlande Österreich Portugal Finnland Schweden Vereinigtes Königreich Anteil für die Mitgliedstaaten	476
			EG insgesamt	476
Rauhe Scharbe	Nordwestatlantik	NAFO 3M (1)	Belgien Dänemark Deutschland Griechenland Spanien Frankreich Irland Italien Luxemburg Niederlande Österreich Portugal Finnland Schweden Vereinigtes Königreich Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EG insgesamt	0

(1) Unbeschadet von Artikel 4 Nummer 3 darf diese Art nur als Beifang und nicht gezielt befischt werden.

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1995 (Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Raue Scharbe	Nordwestatlantik	NAFO 3LNO (1)	Belgien Dänemark Deutschland Griechenland Spanien Frankreich Irland Italien Luxemburg Niederlande Österreich Portugal Finnland Schweden Vereinigtes Königreich Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EG insgesamt	0
Gelbschwanzflunder	Nordwestatlantik	NAFO 3LNO (1)	Belgien Dänemark Deutschland Griechenland Spanien Frankreich Irland Italien Luxemburg Niederlande Österreich Portugal Finnland Schweden Vereinigtes Königreich Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EG insgesamt	0
Rotzunge	Nordwestatlantik	NAFO 3NO (1)	Belgien Dänemark Deutschland Griechenland Spanien Frankreich Irland Italien Luxemburg Niederlande Österreich Portugal Finnland Schweden Vereinigtes Königreich Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EG insgesamt	0

(1) Unbeschadet von Artikel 4 Nummer 3 darf diese Art nur als Beifang und nicht gezielt befischt werden.

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1995 (Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Lodde	Nordwestatlantik	NAFO 3NO	Belgien Dänemark Deutschland Griechenland Spanien Frankreich Irland Italien Luxemburg Niederlande Österreich Portugal Finnland Schweden Vereinigtes Königreich Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EG insgesamt	0
Kalmar	Nordwestatlantik	NAFO-Teilbereiche 3 + 4	Belgien Dänemark Deutschland Griechenland Spanien Frankreich Irland Italien Luxemburg Niederlande Österreich Portugal Finnland Schweden Vereinigtes Königreich Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EG insgesamt	z.E.
Schwarzer Heilbutt	Nordwestatlantik	NAFO-Teilbereiche 2+3	Belgien Dänemark Deutschland Griechenland Spanien Frankreich Irland Italien Luxemburg Niederlande Österreich Portugal Finnland Schweden Vereinigtes Königreich Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EG insgesamt	5 013 (1)

(1) Diese Quote gilt ab 16. April.

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1995 (Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Garnelen	Nordwestatlantik	NAFO 3LNO (1)	Belgien Dänemark Deutschland Griechenland Spanien Frankreich Irland Italien Luxemburg Niederlande Österreich Portugal Finnland Schweden Vereinigtes Königreich Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EG insgesamt	0

(1) Unbeschadet von Artikel 4 Nummer 3 darf diese Art nur als Beifang und nicht gezielt befischt werden."